



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Anlage zum Rundschreiben

- Übersicht Förderprogramm "LETS go!"
- Informationen zur Zertifizierung ((eTicket Deutschland
- Merkblatt zur De-minimis-Erklärung für Antragsteller

Übersicht Förderprogramm "LETS go!"

Die im Förderprogramm „LETS go!“ definierten Anforderungen und Bedingungen sind maßgebend¹. Die nachfolgende Beschreibung soll einen kurzen Überblick über die im Förderprogramm entwickelten Maßnahmen geben.

Mit dem Förderprogramm „LETS go!“ besteht für Verkehrsverbünde, Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger die Möglichkeit für die Ertüchtigung von Kontrollinfrastruktur in den Genuss einer Zuwendung für die Systemkomponenten Fahrscheindrucker (FSD), mobile Kontrollgeräte (MKG) und Einstiegskontrollsysteme (EKS) zu kommen.

Die Ertüchtigung kann durch die Nachrüstung von Bestandssystemen oder durch eine Neubeschaffung erfolgen.

Grundvoraussetzung ist, dass der Schwerpunkt der Verkehrsleistung des Antragstellers, gemessen an den Nutzwagen-KM (Fahrplan-KM), in Baden-Württemberg liegt.

Für einen Übergangszeitraum kann auf eine Prüf-App mit Hardwareförderung zurückgegriffen werden. Die Prüf-App, einschließlich Hintergrundsystem, Schnittstellen und Systembetrieb, stellt das Land kostenfrei zur Verfügung. Für die notwendige Hardware (zum Beispiel Smartphone, Tablet) kann ebenfalls eine Förderung beantragt werden.

Das Förderprogramm hat eine Laufzeit bis 31.12.2021.

¹ Weitere Konkretisierungen sind dem Förderprogramm „LETS go!“ zu entnehmen.

Für die Zuwendung wurde ein vereinfachtes Verfahren mit vordefinierten Maßnahmen entwickelt. Werden die Vorgaben des Förderprogramms eingehalten, kann eine gesonderte Begründung für den Antrag entfallen. Weiterführende oder abweichende Maßnahmen müssen gesondert begründet werden.

Die Zuwendung ist in einen Rahmen gespannt, der die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahmen berücksichtigt. Dazu wurden die Maßnahmen in vier Gruppen eingeteilt, die um eine zentrale Maßnahmengruppe für Projektkosten ergänzt wird.

Für jede Maßnahme ist ein eigener Zuwendungsantrag zu erstellen. Das betrifft auch Systemkomponenten der gleichen Gattung, die z. B. durch unterschiedliche Bestelljahre in unterschiedliche Maßnahmengruppen fallen würden.

Nachfolgend werden die einzelnen Maßnahmen noch einmal zusammengefasst:

Maßnahmengruppe 1 (Ertüchtigung SW)

Für Systemkomponenten, die bereits über einen RFID-Reader für das Lesen von kontaktlosen Chipkarten und einen 2D-Barcodescanner zum Lesen einer statischen Berechtigung verfügen, ist eine Zuwendung zur Ertüchtigung von Software (SW) möglich.

Voraussetzung ist, dass die Systeme im Kalenderjahr 2011 oder später und vor dem Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung bestellt wurden.

Finanzielle Ausstattung der Maßnahmengruppe 1

Variante	Bezeichnung	Höchstbetrag	Bezug
1.1	Ertüchtigung von SW für FSD, MKG und EKS	400,00 €	pro Gerät

Maßnahmengruppe 2 (Nachrüstung HW + Ertüchtigung von SW)

Für Systemkomponente, die nicht über RFID-Reader für das Lesen von kontaktlosen Chipkarten und / oder 2D-Barcodescanner zum Lesen einer statischen Berechtigung verfügen, ist eine Zuwendung zur Nachrüstung der fehlenden Hardwarekomponenten und die Ertüchtigung von Software möglich.

Für Systemkomponenten, die eine Hardware-Nachrüstung wie z. B. Platinen, Prozessoren und Arbeitsspeicher benötigen, ist ebenfalls eine Zuwendung möglich. Abhängig von den nachzurüstenden Hardwarekomponenten sind unterschiedliche Varianten definiert worden.

Voraussetzung ist, dass die Systeme im Kalenderjahr 2013 oder später und vor dem Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung bestellt wurden.

Finanzielle Ausstattung Maßnahmengruppe 2

Variante	Bezeichnung	Höchstbetrag	Bezug
2.1	Ertüchtigung von Software und Nachrüstung 2D-Barcodescanner	1.100,00 €	pro Gerät
2.2	Ertüchtigung von Software und Nachrüstung RFID-Reader	1.100,00 €	pro Gerät
2.3	Ertüchtigung von Software und Nachrüstung 2D-Barcodescanner und Nachrüstung RFID-Reader	1.200,00 €	pro Gerät
2.4	Ertüchtigung von Software und Nachrüstung von Hardware (Prozessor, Speichererweiterung, usw.)	900,00 €	pro Gerät

Maßnahmengruppe 3 (Neubeschaffung)

Für die Neubeschaffung der Maßnahmengruppe 3 ist der Einbau eines 2D-Barcodescanners zum Lesen einer statischen Berechtigung und eines RFID-Readers für das Lesen von kontaktlosen Chipkarten vorgegeben.

Die dafür anfallenden Mehrkosten und die Mehrkosten zur Ertüchtigung von Software sind zuwendungsfähig.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Systeme nach dem Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung bestellt werden. Relevant ist das Datum der Bestellung.

Weiterhin ist die Zertifizierung² Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung.

Finanzielle Ausstattung Maßnahmengruppe 3

Variante	Bezeichnung	Höchstbetrag	Bezug
3.1	Neubeschaffung eines Fahrscheindruckers (FSD) mit 2D-Barcodescanner und RFID-Reader	1.300,00 €	pro Gerät
3.2	Neubeschaffung eines mobilen Kontrollgeräts (MKG) mit 2D-Barcodescanner und RFID-Reader	1.100,00 €	pro Gerät
3.3	Neubeschaffung eines Einstiegs-Kontrollsystem (EKS) mit 2D-Barcodescanner und RFID-Reader	1.100,00 €	pro Gerät

² Vgl.: Kapitel „Informationen zur Zertifizierung“

Reservegeräte für die Maßnahmengruppe 1-3

Neben der Anzahl der Fahrzeuge sind zusätzlich Reservegeräte bis zu 10 v. H. der Anzahl der Fahrzeuge, aufgerundet auf ein Ganzes, förderfähig. Die Anzahl der Fahrzeuge ist im Antrag mit einer Eigenerklärung zu benennen.

Für die Maßnahmen, die mobile Kontrollgeräte (MKG) betreffen, ergibt sich die förderfähige Anzahl der Geräte aus dem Personal- und Einsatzkonzept des Antragstellers. Dieses ist im Antrag zu erläutern.

Maßnahmengruppe 4 (Neubeschaffung Hardware zur Prüf-App)

Für die Neubeschaffung von Hardware zur Nutzung der Prüf-App als Übergangslösung ist die Nutzung einer Funktion zur Prüfung von 2-D-Barcodes zum Lesen einer statischen Berechtigung zuwendungsfähig. Eine Voraussetzung ist, dass die Systeme nach dem Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung bestellt werden. Relevant ist das Datum der Bestellung.

Finanzielle Ausstattung Maßnahmengruppe 4

Variante	Bezeichnung	Höchstbetrag	Bezug
4.1	Mobiles Gerät	300,00 €	pro Gerät

Reservegeräte für die Maßnahmengruppe 4

Für die Neubeschaffung von Hardware zur Nutzung der Prüf-App, ergibt sich die förderfähige Anzahl der Geräte aus dem Personal- und Einsatzkonzept des Antragstellers. Dieses ist im Antrag zu erläutern.

Für die Hardware zur Prüf-App kommt ebenfalls die Anzahl der Fahrzeuge, zuzüglich Reserve, als Obergrenze zur Anwendung.

Zweckbindungsfrist

Wird die Prüf-App als Übergangslösung bis zur Inbetriebnahme von FSD, MKG oder EKS eingesetzt, ist die Zweckbindung mit einer Frist von einem Jahr zu beachten.

Maßnahmengruppe P (Projektkosten)

Maßnahmenübergreifend wird für die Projektleistungen, die bei der Bestellung von Systemkomponenten entstehen, eine pauschale Zuwendung gewährt. Grundsätzlich werden die Projektkosten nur für die Maßnahmengruppe 1 bis 3 gewährt.

Finanzielle Ausstattung Maßnahmengruppe P

Variante	Bezeichnung	Höchstbetrag	Bezug
P1	Basisaufwand für den einzelnen Besteller	3.000,00 €	pro Besteller & Systemanbieter
P2	Mengenabhängiger Aufwand nach Gerätezahl	10 v. H.	der Förderung
P3	Externe Leistungen für Planung & Projektsteuerung	10 v. H.	der Investitionskosten

Einzelfall-Maßnahmen

Die Förderung von weiteren Maßnahmen zum Ausbau, zur Verbesserung und zur Vernetzung von E-Ticketsystemen ist grundsätzlich möglich.

Auf Antrag kann das Ministerium für Verkehr im Einzelfall Maßnahmen und Beschaffungen fördern, die geeignet sind, E-Ticketsysteme in Verbänden auszubauen, zu verbessern und zu vernetzen. Dies gilt insbesondere für solche Maßnahmen und Beschaffungen, mit denen schon bestehende E-Ticketsysteme landesweit zugänglich gemacht werden.

Informationen zur Zertifizierung ((eTicket Deutschland

Bei Neubeschaffungen von Fahrscheindruckern (FSD), mobilen Kontrollgeräten (MKG) und Einstiegs-Kontroll-Systemen (EKS) (Maßnahmengruppe 3) ist mit dem Verwendungsnachweis eine Zertifizierung für die bestellten Systemkomponenten nachzuweisen.

Dabei ist zu beachten, dass grundsätzlich alle Anwendungsfälle ab der KA-Version 1.5.0 für die Rolle Dienstleister (DL) zu zertifizieren sind. Bei der Neubeschaffung von Systemen, die auch für die Ausgabe von eTickets eingesetzt werden, sind auch die Anwendungsfälle für die Rolle Kundenvertragspartner (KVP) zu zertifizieren.

Um Sicherheit und Interoperabilität auch in technischer Hinsicht sicherzustellen, bietet der VDV-ETS in Kooperation mit dem Prüflabor der CTC advanced GmbH (ehemals CETECOM) die Zertifizierung aller zum ((eTicket Deutschland gehörenden Komponenten an.

Dabei wird die von den Verkehrsunternehmen beschaffte Hard- und Software (v. a. Terminals, Chipkarten, Hintergrundsysteme) in einem standardisierten Testverfahren auf die Tauglichkeit zur fehlerlosen Verwendung der VDV-Kernapplikation überprüft.

Die Zertifizierung sollte daher eine Bedingung zur vertragskonformen Auftragserfüllung durch den Systemlieferanten sein. Die Zertifizierung muss bei der Ausschreibung von Systemkomponenten den Systemlieferanten vorgegeben werden.

Die Zertifizierung bezieht sich auf die zum Einsatz kommenden KA-Komponenten. Für die Kontrolle muss die dazu verwendete Hard- und Software (DL-Akzeptanzterminal) zertifiziert sein. Sollte auch ein neues Hintergrundsystem beschafft werden, sind die entsprechenden Hintergrundsystemschnittstellen zu zertifizieren.

Weitergehende Informationen zur Zertifizierung von Komponenten im ((eTicket Deutschland finden Sie auf der Homepage der VDV-ETS:

<https://oepnv.eticket-deutschland.de/produkte-und-services/zertifizierungen>

Bitte beachten Sie dazu auch das Produktblatt der VDV-ETS zur Zertifizierung „20170719_Prodktblatt_Zertifizierung_de.pdf“, das unter genannten Link zum Download zur Verfügung steht.

Die Zertifizierung der Systemkomponenten erfolgt unabhängig vom Baden-Württemberg-Tarif. Dies bedeutet, dass die Systemanbieter die Zertifizierung nicht speziell für LETS go! durchführen müssen. Der Aufwand für die Zertifizierung kann daher als druckbezogenes Merkmal gesehen werden und ist in der Regel nicht dem Einzelprojekt anzulasten.

Merkblatt zur De-minimis-Erklärung für Antragsteller

Erklärung über bereits erhaltene beziehungsweise beantragte De-minimis-Beihilfen im Sinne der EU-Gruppenfreistellungsverordnung für De-minimis-Beihilfe

1. Erläuterungen

Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht (Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Dieses soll verhindern, dass der Wettbewerb durch unkontrollierte Förderungen von Unternehmen durch die Mitgliedstaaten verzerrt wird. Deshalb sind Förderungen an Unternehmen grundsätzlich bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden. Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht ermöglicht die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (De-minimis-Verordnung).

Die DAWI-De-minimis-VO als eine spezielle Form der De-minimis-Förderung lässt Förderungen ohne Anmeldepflicht sogar bis zu 500.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren zu. De-minimis-Beihilfen können in verschiedenen Formen erfolgen, z.B. als Zuschuss, Darlehen oder Bürgschaft. Das Förderprogramm LETS go! stellt Zuschüsse bereit. Bei einem Zuschuss ist die Fördersumme mit dem Beihilfebetrug bzw. dem Subventionswert identisch.

2. Definition „Unternehmen“

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen beziehungsweise Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als ein einziges Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen.
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern

dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

3. Verordnung für DAWI-De-minimis-Beihilfen

Im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen.

4. Erklärung des Antragstellers

Die Bestätigung, dass ein einziges Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren Beihilfen im Sinne der genannten Verordnungen erhalten beziehungsweise beantragt habe, erfolgt im Rahmen der Antragstellung für eine Zuwendung aus dem Förderprogramm LETS go!.

Der Antragsteller erklärt weiterhin:

- Ich / Wir erklären, dass ich / wir alle Angaben nach besten Wissen und Gewissen gemacht habe(n) und sie durch entsprechende Unterlagen belegen können.
- Ich / Wir erklären ferner, dass ich / wir die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 als Rechtsgrundlage anerkenne(n) und durch die Fördermaßnahme die geltenden Fördergrenzen nicht überschritten werden.
- Mir / uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.

In dem Förderantrag LETS go! ist diese Erklärung bereits eingearbeitet.